

# Unterhaltsvorschuss – Neuerungen ab 01.07.2017

---

Kinder, die von dem Elternteil, bei dem sie nicht leben, keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt bekommen, können Unterhaltsvorschuss erhalten. Dies trifft auch bei ungeklärter Vaterschaft zu. Ein gerichtliches Unterhaltsurteil ist nicht nötig. Ist dieser Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig und deshalb zur Unterhaltszahlung verpflichtet, leistet aber dennoch nicht, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.

## Höhe der Leistung

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich bundesweit nach dem Mindestunterhalt.

Für die Berechnung des Unterhaltsvorschussbetrages wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld in voller Höhe von dem Mindestunterhalt abgezogen. Der Unterhaltsvorschuss beträgt für Kinder von

- bis zu 5 Jahren: 150 Euro monatlich
- 6 Jahren bis 11 Jahren: 201 Euro monatlich
- 12 bis 17 Jahren: 268 Euro monatlich

Neu ist, dass ab Juli 2017 auch Kinder von 12 bis 17 Jahren Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben (können). Voraussetzung ist, dass das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt.

Für Kinder unter 12 Jahren bleibt das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils unerheblich.

## Dauer der Leistung

Den Unterhaltsvorschuss gab es für maximal 72 Monate. Diese Begrenzung entfällt ab Juli 2017.